OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603234/5/KLi

Datum:
Linz, 16. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 21. August 2019 des F K, geb. x, x 39, B, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 14. August 2019, GZ: VerkR96-1134-2019, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Perg (in der Folge: belangte Behörde) vom 2. Juli 2019, GZ. VerkR96-1134-2019, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) vorgeworfen, er habe am 12. April 2019, um 12:10 Uhr, in der Gemeinde P, x, x Straße, x 38, mit dem PKW, KZ. x, die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 6 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden.

Er habe dadurch § 20 Abs. 2 StVO verletzt. Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO werde eine Geldstrafe von 30 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Stunden verhängt.

I.2. Dagegen erhob der Bf den mit 20. Juli 2019 datierten Einspruch gegen die Strafhöhe und begehrte die Abänderung in eine Ermahnung, zumal er bei dieser Fahrt keine anderen Verkehrsteilnehmer gefährdet oder behindert habe und bislang auch keine derartige Verwaltungsübertretung von ihm aufscheine.

Diese Vorgehensweise sei im Übrigen auch gerechtfertigt, weil in diesem Straßenabschnitt weder Fußgängerübergänge noch vermehrtes Verkehrsaufkommen gegeben seien.

I.3. Mit dem nunmehr angefochtenen Straferkenntnis vom 14. August 2019, GZ. VerkR96-1134-2019, gab die belangte Behörde dem Einspruch gegen die Strafhöhe keine Folge und bestätigte die verhängte Geldstrafe von 30 Euro bzw. die Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Stunden. Ferner verpflichtete sie den Bf zur Zahlung einen Kostenbeitrages zum Verfahren von 10 Euro.

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass die verhängte Strafe tat- und schuldangemessen sei. Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung seien zu berücksichtigen gewesen. Die Erschwerungs- und Milderungsgründe seien gegeneinander abzuwägen gewesen, wobei die Unbescholtenheit des Bf mildernd zu berücksichtigen gewesen sei.

I.4. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 21. August 2019, mit welcher der Bf die Erteilung einer Ermahnung anstelle der Verhängung einer Geldstrafe begehrt.

Wie bereits im Einspruch brachte der Bf vor, dass bei dieser Fahrt keine anderen Verkehrsteilnehmer gefährdet oder behindert worden seien. In diesem Straßenabschnitt seien weder Fußgängerübergänge noch vermehrtes Verkehrsaufkommen gegeben. Wegen Geringfügigkeit seines Deliktes habe er um eine Ermahnung gebeten, was ohne relevante Begründung abgelehnt worden sei.

Im Ergebnis beantragte der Bf sohin die Erteilung einer Ermahnung anstelle der verhängten Geldstrafe.

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 3. September 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verfahrensakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Nachdem der Bf sowohl den Einspruch als auch die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe erhoben hat, ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen. Auf den zu Punkt I.1. dargestellten Schuldspruch wird verwiesen.

II.2. Der Bf hat sich zum Tatvorwurf geständig verhalten, indem er schon den Einspruch gegen die Strafverfügung nur hinsichtlich der Strafhöhe erhoben hat. Soweit aus dem Akteninhalt ersichtlich, ist der Bf unbescholten.

Er verfügt über ein monatliches Einkommen von ca. 1.500 Euro und besitzt kein Vermögen. Er ist sorgepflichtig für zwei Kinder.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt – insbesondere der Schuldspruch – ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist unstrittig. Strittig ist die Strafzumessung, insbesondere, ob von der Verhängung einer Geldstrafe abgesehen und eine Ermahnung erteilt werden hätte können. Dies ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung

III.2. Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

Der Bf hat eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht beantragt. Die belangte Behörde hat in ihrem Vorlageschreiben auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet. Die verhängte Geldstrafe beläuft sich auf lediglich 30 Euro. Insofern konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 20 Abs. 2 StVO bestimmt, dass, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren darf.

IV.2. Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Der Bf hat den Tatvorwurf nicht bestritten, sodass der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen ist. Die Beschwerde richtet sich lediglich gegen die Strafhöhe, indem der Bf ersucht, anstelle der verhängten Geldstrafe eine Ermahnung zu erteilen.

V.2. Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe bzw. Ersatzfreiheitsstrafe ist somit einer Überprüfung zu unterziehen.

V.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm. § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegen einander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Der Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen.

Der Bf hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

V.4. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten

V.5. Mit der Möglichkeit einer Ermahnung bei Geschwindigkeitsdelikten hat sich der Verwaltungsgerichthof in der Vergangenheit bereits mehrfach auseinandergesetzt. In seinem Erkenntnis vom 9. September 2019, Ra 2016/02/0118 führte der Verwaltungsgerichtshof Nachfolgendes aus:

„15 Wie das Verwaltungsgericht selbst in den angefochtenen Erkenntnissen zutreffend festhält, ist eine durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Verordnung für den Normunterworfenen nach Maßgabe ihres Inhaltes (mit Ausnahme eines allfälligen Anlassfalles, der hier jedoch unstrittig nicht vorlag) so lange rechtswirksam, bis sie aufgehoben wird (vgl. Art. 140 Abs. 7 B-VG; vgl. dazu etwa auch das hg. Erkenntnis vom 30. Juni 2000, Zl. 98/02/0335 m.w.N.). Die Aufhebung der Verordnung erfolgte erst nach der Begehung der verfahrensgegenständlichen Übertretungen; der Verfassungsgerichtshof hat zudem für das Außerkrafttreten der Verordnung eine mehrmonatige Frist bestimmt.
16. Die Erlassung eines Gebotes oder Verbotes, welches durch entsprechende Verkehrsschilder kenntlich gemacht ist, zieht die Verpflichtung des Verkehrsteilnehmers nach sich, es ohne Rücksicht darauf zu beachten, ob er die behördliche Anordnung zur Sicherheit des Verkehrs für erforderlich hält oder nicht (vgl. erneut das hg. Erkenntnis vom 30. Juni 2000, Zl. 98/02/0335). Die Mitbeteiligte war demnach verpflichtet, die erlaubte Höchstgeschwindigkeit im Tatzeitpunkt nicht zu überschreiten. Die nachfolgende Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes, für die die gegenständlichen Übertretungen

weder Anlassfall noch Quasi-Anlassfall im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes waren, vermag vor diesem Hintergrund am Ausmaß des Verschuldens der Mitbeteiligten nichts zu ändern.
17 Da somit schon das Erfordernis des bloß geringen Verschuldens nicht erfüllt war, erweist sich die auf § 45 Abs. 1 Z 4 VStG gestützte Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens als rechtswidrig, ohne dass auf die in den Revisionen aufgeworfenen Fragen der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung weiter eingegangen werden muss."

V.6. Im Lichte dieser Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind die Voraussetzungen für das Vorgehen mittels Ermahnung nicht gegeben. Die genannten Umstände – geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat sowie geringes Verschulden – müssen kumulativ vorliegen (vgl. dazu etwa das Erkenntnis vom 20. November 2015, Ra 2015/02/0167 mwN). Von geringem Verschulden im Sinne dieser Bestimmung ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. das Erkenntnis vom 15. Oktober 2009, Zl. 2008/09/0015; vgl. zur weiteren Anwendbarkeit der Rechtsprechung zur alten Rechtslage z.B. den Beschluss vom 5. Mai 2014, Ro 2014/03/0052).

V.7. Die belangte Behörde hat zu Recht eine Geldstrafe verhängt und von der Erteilung einer Ermahnung Abstand genommen. Die Beschwerde war abzuweisen. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG waren dem Bf 20 % der verhängten Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro, als Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der bestehenden, im Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer